

Hundehalteverordnung



Aufgrund der Art. 18 Abs. 1, 28 Abs. 1 des Landesstraßen- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) und des Art. 51 Abs. 4 und 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) erlässt die Gemeinde Konzell folgende

Ortsverordnung

§ 1

Hundehaltung

- 1) Hunde müssen auf dem gesamten Sportgelände in Konzell an einer reißfesten Leine – keine Laufleine – gehalten werden. Maulkorbzwang kann durch Einzelanordnung festgesetzt werden.
- 2) Sog. “Kampfhunde” sind im gesamten Gebiet der Gemeinde Konzell ausserhalb der umfriedeten Privatgrundstücke an einer reißfesten Leine – keine Laufleine – zu halten. Maulkorbzwang kann durch Einzelanordnung festgesetzt werden.
- 3) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG). Dies sind lt. Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern derzeit Pitbull, Bandog, American Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu, Alana, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogo Canario, Bordeauxdogge, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Neopolitano, Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler.

Sollten durch Änderung der genannten Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern weitere Rassen hinzugefügt oder gestrichen werden, so gilt dies auch für diese Verordnung der Gemeinde Konzell.

- 4) Auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nur an einer reißfesten Leine- keine Laufleine - mitgeführt werden.
- 5) Von den Regelungen der Absätze 1 und 4 sind ausgenommen:
 - a) Blindenführhunde;
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundegrenzschutzes, der

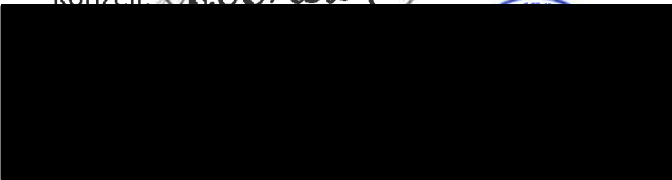
- Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz;
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind;
 - d) Hunde, die eine für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind;
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- 6) Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze dürfen nicht über das nach den Umständen unvermeidbare Maß hinaus verunreinigt werden. Insbesondere ist verboten, öffentliche Straßen, Wege und Plätze durch Hunde verunreinigt zurückzulassen. Die Hinterlassenschaften der Hunde sind mittels Hundekotbeutel im Müll zu entsorgen.
- 7) Mit Geldbuße kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften nach Abs. 1, 2, 4 und 6 zuwiderhandelt.

§ 2

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Geltungsdauer beträgt 20 Jahre.

Konzell 06.06.2024


Hans Kienberger,
1. Bürgermeister